

F. Ergebnis

Die vorliegende Studie hat ergeben, dass eine einmalige Vermögensabgabe unter den gegenwärtig erkennbaren Bedingungen verfassungswidrig wäre. Die Vermögensabgabe nach dem Muster des Lastenausgleichs ist nur gerechtfertigt, um einen atypischen, die Grundlagen eines Gemeinwesens tief erschütternden, besonderen Finanzierungsbedarf zu decken. Es geht um eine Notlage, die im politischen, sozialen und ökonomischen System finanziell nicht zu bewältigen ist, ohne ansonsten wiederum schwerwiegende oder sogar katastrophale Folgewirkungen in anderen gesellschaftlichen Bereichen auszulösen. Die einmalige Vermögensabgabe setzt insofern nicht nur einen atypischen besonderen Finanzbedarf voraus, sondern darüber hinaus und wesentlich eine existenzbedrohende finanzielle Notlage des Staates, in der weder eine Steigerung der Einnahmen aus den übrigen laufenden Steuern noch eine Ausweitung der Kreditaufnahme oder eine entsprechende Ausgabenkürzung möglich ist. Für eine solche Lage fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten.

Eine laufende Vermögensteuer, die sukzessive die Substanz des Eigentums entzieht, ist verfassungswidrig. Eine Sollertragsteuer auf das Vermögen kann demgegenüber verfassungsgemäß sein, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Jedes Vermögen muss gleichmäßig herangezogen werden, und zwar nach seinem aktuellen Marktwert. Die Bewertung ist sachverständig periodisch aktualisiert vorzunehmen.
- Die Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners ergibt sich nicht bereits aus der Feststellung eines bestimmten Vermögens, sondern aus der funktionalen Zuordnung des Vermögens mit seiner Ertragsbasis.
- Vermögen in privater Nutzung ohne objektive oder im subjektiv festgelegten Nutzungszweck verankerte Ertragsfähigkeit darf nicht mit einer Sollertragsteuer belegt werden, weil sie dann unerlaubte Substanzsteuer ist. Personell zugeordnetes Vermögen ohne Ertragsfähigkeit oder ohne subjektiv disponierten Ertragszweck darf deshalb auch keiner Sollertragsteuer unterworfen werden.
- Der besteuerte Staat hat Folgewirkungen der Steuererhebung auf grundrechtliche Freiheiten zu berücksichtigen. Das gilt ohnehin, wenn außerfiskalische Lenkungsziele verfolgt werden, es gilt aber auch wenn

bei einem rein fiskalischen Einnahmeinteresse durch die Höhe der finanziellen Belastung des Steuerpflichtigen eine Beschränkung grundrechtlicher Freiräume von Gewicht eintritt.

- Eine Sollertragsteuer bei ertragsfähigem Vermögen muss die kumulativen Belastungswirkungen bei Hinzutreten einer zusätzlichen Steuer auf das bereits bestehende Abgabensystem realitätsgerecht berücksichtigen. Die Vermögensteuer auf Betriebsvermögen oder auf gewerblich genutzte Immobilien muss mit einer Besteuerung von Einkünften oder auch mit Realsteuerlasten abgestimmt werden, damit keine unverhältnismäßigen, gegen den Grundsatz der leistungsfähigkeitsgerechten Besteuerung verstoßenden Wirkungen eintreten.

Wer die Vermögensteuer reaktivieren möchte, muss das im Bewusstsein tun, dass er prinzipiell alle Vermögensarten besteuern muss und die Verschonung oder Sonderbehandlung von Produktivvermögen oder sozial oder ökologisch nützlich ausgerichteten Vermögen besonderer Rechtfertigungen bedürfen, die gegebenenfalls vom Bundesverfassungsgericht streng gleichheitsrechtlich geprüft werden. Hier hat die insoweit ähnliche Erbschaftsteuer gezeigt, vor welchen Schwierigkeiten der Gesetzgeber sich dabei sehen würde. Man kann dem Gesetzgeber auf der Grundlage der hier vorgelegten verfassungsrechtlichen Analyse nur raten, entweder von der Vermögensteuer abzusehen oder aber die Vermögensteuer mit dem Einkommensteuersystem und der Realbesteuerung so zu harmonisieren, dass die Gesamtsteuerbelastung nicht substanziell erhöht wird und dadurch erhebliche negative Effekte auf die wünschenswerte private Vermögensbildung, auf gewerbliche und berufliche Freiheitsentfaltung sowie auf Kapitalbildung und Investitionen in Deutschland verhindert werden.